

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Montag, 12.04.2021

Seite 76

74. Jahrgang – Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Wertes 100 von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen
(7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Stadt Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung des Wertes 100 der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen; Kontaktbeschränkung, Testregelungen für bestimmte Einrichtungen, Sport, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Aus-, Fort-, Weiter- und Erwachsenenbildung, Kulturstätten und Ausgangssperre

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am
26. September 2021
Anordnung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 238 Coburg zur Bildung von Briefwahlvorständen

Landkreis Coburg

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung
des Wertes 100 von Neuinfektionen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen
(7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg**

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Coburg am 09.04.2021 mit 122,2, am 10.04.2021 mit 126,8, am 11.04.2021 mit 137,2 und am 12.04.2021 mit 138,3 über 100 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 12.04.2021).

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 13.04.2021 auf folgende Bereiche aus:

Kontaktbeschränkungen - § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen

des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen – § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV:

In Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV gilt:
Eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, wird angeordnet.

Sport - § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV:

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die vorgenannten Zwecke zulässig.

Ladengeschäfte mit Kundenverkehr - § 12 Abs. 1 Satz 2 und 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV:

Die Öffnung von Ladengeschäften ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click & Meet“); hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn Sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen.

Abweichend davon ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig („Click & Collect“); hierfür gilt Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und WaschsaloNs, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel.

Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen nach § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Außerschulische Bildung, Musikschulen - § 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV:

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt.

Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt.

Hinweis:

Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der bis zum 21.02.2021 geltenden Fassung für Abschlusslehrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt.

Kulturstätten - § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.

Nächtliche Ausgangssperre - § 26 der 12. BayIfSMV:

Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Stadter
Regierungsdirektorin

Stadt Coburg

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Überschreitung
des Wertes 100 der 7-Tage-Inzidenz an drei
aufeinanderfolgenden Tagen;
Kontaktbeschränkung, Testregelungen für
bestimmte Einrichtungen, Sport, Handels- und
Dienstleistungsbetriebe, Aus-, Fort-, Weiter- und
Erwachsenenbildung, Kulturstätten und
Ausgangssperre**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag am 08., 09. und 10.04.2021 im Stadtgebiet Coburg an drei aufeinander folgenden Tagen oberhalb von 100.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 12.04.2021 wie folgt aus:

1. Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zusätzlich einer weiteren Person gestattet. Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst. Die zu diesen Haushalten gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der 12.BayIfSMV).

Hinweis:

Dies gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

2. Testregelungen für bestimmte Einrichtungen

In Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,3 und 5 der 12. BayIfSMV gilt:

Eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, wird angeordnet (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV).

3. Sport

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel erlaubt. (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV)

4. Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Öffnung von Ladengeschäften zusätzlich zu den Vorgaben aus § 12 Abs. 1 Satz 2 – 6 der 12. BayIfSMV ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1,3 und 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben. Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn Sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Hinweise:

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Ladengeschäfte, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der 12. BayIfSMV geöffnet haben dürfen. Die Abholung vorbestellter Waren ist nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV zulässig.

5. Aus-, Fort-, Weiter- und Erwachsenenbildung

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV). Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV für Abschlusslehrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt (§ 20 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).

Instrumental und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

6. Kulturstätten

Die in § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Kulturstätten sind geschlossen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Nächtliche Ausgangssperre:

Von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung in der Stadt Coburg untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund:

- a. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- b. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- c. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- d. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- e. der Begleitung Sterbender,
- f. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- g. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Im Auftrag
Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Anordnung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 238 Coburg zur Bildung von Briefwahlvorständen

Gemäß § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), in Verbindung mit § 7 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird für den Wahlkreis 238 Coburg die Einsetzung von Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Coburg: 30 Briefwahlvorstände

- im Landkreis Coburg

- Gemeinde Ahorn: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Bad Rodach: 6 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Dörfles-Esbach: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Ebersdorf bei Coburg: 5 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Großheirath: 3 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Grub am Forst: 3 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Itzgrund: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Lautertal: 3 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Meeder: 3 Briefwahlvorstände
- Stadt Neustadt bei Coburg: 6 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Niederfüllbach: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Rödentel: 5 Briefwahlvorstände
- Stadt Seßlach: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Sonnefeld: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Untersiemau: 4 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Weidhausen: 4 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Weitramsdorf: 3 Briefwahlvorstände

- im Landkreis Kronach

- Stadt Kronach: 7 Briefwahlvorstände
- Markt Küps: 4 Briefwahlvorstände
- Stadt Ludwigstadt: 2 Briefwahlvorstände
- Markt Marktrodach: 2 Briefwahlvorstände
- Markt Mitwitz: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Nordhalben: 1 Briefwahlvorstand
- Markt Pressig: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Reichenbach: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Schneckenlohe: 1 Briefwahlvorstand
- Gemeinde Steinbach am Wald: 2 Briefwahlvorstände
- Markt Steinwiesen: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Stockheim: 3 Briefwahlvorstände
- Markt Tettau: 2 Briefwahlvorstände
- Stadt Teuschnitz: 3 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Tschirn: 1 Briefwahlvorstand
- Stadt Wallenfels: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Weißenbrunn: 2 Briefwahlvorstände
- Gemeinde Wilhelmsthal: 3 Briefwahlvorstände

- im Landkreis Hof

- Gemeinde Geroldsdgrün: 2 Briefwahlvorstände

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertretungen zu ernennen sowie die Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen den Kreiswahlleiter unverzüglich, falls am 13. Tag vor dem Wahltag (13. September 2021) diese Zahl nicht erreicht werden sollte. Gleiches gilt, wenn sich die Zahl der Briefwahlvorstände in Anbetracht des Rücklaufs von Wahlbriefen als zu gering erweisen sollte.

Coburg, den 07.04.2021

Der Kreiswahlleiter
Thomas Nowak

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖